jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/16 5Ob241/00b, 5Ob78/06s, 5Ob170/18p, 5Ob242/18a, 5Ob158/18y, 5Ob150/19y, 5Ob100/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.2001

Norm

MRG idF 3.WÄG §16 Abs3
RichtWG §3 Abs2
RichtWG §3 Abs5
RichtWG §4 Abs1
ZPO §273

Rechtssatz

§ 16 Abs 3 MRG enthält genaue Anweisungen über die Ermittlung des Lagezuschlages, weshalb er nicht unter Anwendung des § 273 ZPO nach Ermessen des Gerichtes festgesetzt werden darf. Zur Ermittlung der Lagezuschläge und Lageabschläge ist nach gesetzlicher Anordnung zunächst der der Lage des Hauses entsprechende Grundkostenanteil je m2 Nutzfläche zu berechnen. Dazu bedarf es der Feststellung der in dieser Gegend üblichen Grundpreise für unbebaute, aber für Wohnbauten geeigneten Grundstücke (idS ist § 16 Abs 3 MRG berichtigend auszulegen) durch einen Realitätensachverständigen und - allenfalls mit Hilfe eines Bausachverständigen - der Umlegung dieser Preise auf die unter Berücksichtigung der Bauvorschriften erzielbaren Wohnnutzflächen. Von der Differenz zwischen dem auf diese Weise errechneten und dem der Richtwertfestsetzung zugrunde gelegten Grundkostenanteil (§ 3 Abs 2 und Abs 5 RichtWG), der aus dem gemäß § 4 Abs 1 RichtWG mit dem Richtwert kundgemachten Prozentanteil rückgerechnet werden kann, bilden 0,33 % den Lagezuschlag beziehungsweise Lageabstrich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 241/00b
  Entscheidungstext OGH 16.01.2001 5 Ob 241/00b
- 5 Ob 78/06s
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 78/06s
  Beisatz: Eine sich im Einzelfall ergebende Schwierigkeit bei der Ermittlung eines der für den Lagezu- und -abschlag heranzuziehenden Parameters (hier des der Lage des Hauses entsprechenden Grundkostenanteiles) kann nicht die Ausnahme von der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 16 Abs 3 MRG rechtfertigen. (T1)
- 5 Ob 170/18p
  Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 170/18p
- 5 Ob 242/18a
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 242/18a
  Beisatz: Der durch Grundkostenvergleich ermittelte Lagezuschlag ist – ohne weitere Anpassung im Einzelfall – im Sinn einer Fixgröße zu verstehen. (T2)
- 5 Ob 158/18y
  Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 158/18y
- 5 Ob 150/19y
  Entscheidungstext OGH 22.04.2020 5 Ob 150/19y
- 5 Ob 100/21y
  Entscheidungstext OGH 07.10.2021 5 Ob 100/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114795

Im RIS seit

15.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at